



Allgemeine Geschäftsbedingungen der NAG GmbH für die Nutzung der ring°card

Die ring°card ist ein von der NAG GmbH („Kartenaussteller“) bereitgestelltes elektronisches Zahlungssystem. Der Vertrieb der ring°card erfolgt im Namen und für Rechnung der NAG GmbH. Für die Nutzung des elektronischen Zahlungssystems gelten im Verhältnis zwischen dem Kartenaussteller und dem jeweiligen Karteninhaber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: 01. Mai 2011

§ 1 Vertragsbeziehungen

- (1) Mit dem Bezug der ring°card kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung der ring°card als Zahlungssystem gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.
- (2) Der Eintrittskartenverkauf ist Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses, für den gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Der Bezug der ring°card ohne Bezug einer jeweils gültigen Eintrittskarte berechtigt nicht zum Betreten der Einsatzstätte.
- (3) Nimmt der Karteninhaber Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen in Anspruch, begründen diese ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und den Akzeptanzstellen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Mit der ring°card kann der Karteninhaber an für die Nutzung der „ring°card“-Karte freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Einsatzstätte Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der ring°card gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag.
- (2) Der Kartenaussteller schuldet nicht die Erbringung der von den angeschlossenen Akzeptanzstellen angebotenen Leistungen, die mit der ring°card bezahlt werden können.

§ 3 Erwerb

- (1) Die ring°card ist über die vom Kartenaussteller beauftragten Verkaufsstellen sowie an ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte erhältlich.
- (2) Wird die ring°card über Fernkommunikationsmittel bezogen, erfolgt der Versand unbeschadet des § 9 auf Kosten und auf Risiko des Karteninhabers.
- (3) Der Karteninhaber erwirbt kein Eigentum an der ring°card. Die ring°card berechtigt lediglich zur Verfügung über das Kartenguthaben.
- (4) Die ring°card wird gegebenenfalls gegen ein Pfand zur Nutzung überlassen. Eine Erstattung des Pfands ist ausgeschlossen bei einem Verlust der ring°card, bei einer Beschädigung der Karte oder nach Ablauf der Rücktauschfrist des § 6 (3).
- (5) Die ring°card hat grundsätzlich einen Mindestausgabewert von 10 Euro (Verzehrguthaben sowie gegebenenfalls Pfand). Eine Änderung des Mindestausgabewertes ist möglich.

§ 4 Aufladung

- (1) Die ring°card ist (wieder-) aufladbar. Sie kann während der Öffnungszeiten an den hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte aufgeladen werden.
- (2) Der Mindestaufladebetrag beträgt 5 Euro oder ein Vielfaches davon.
- (3) Der Höchstbetrag des Kartenguthabens beträgt 150 Euro.

§ 5 Gültigkeitsdauer

Die ring°card kann ab Erwerb immer mindestens ein Jahr und einen Tag, längstens jedoch ein Jahr und 364 Tage für den Einkauf bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden.

§ 6 Rücktausch

- (1) Während der Gültigkeitsdauer der ring°card kann der Karteninhaber Rücktausch eines etwaigen Kartenguthabens zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen. Im Falle der Überweisung wird das Kartenguthaben mit Transaktionskosten in Höhe von fünf Euro belastet. Ein Rücktausch erfolgt im Falle der Überweisung nicht, wenn das Kar-

tenguthaben weniger als fünf Euro beträgt. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich.

- (2) Bei Barauszahlung eines Kartenguthabens von insgesamt mehr als 100 € hat sich der Karteninhaber durch den Personalausweis zu identifizieren.
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Rücktausch ausgeschlossen.
- (4) Ein Rücktausch ist an den hierfür ausgewiesenen Stellen auf dem Gelände des Nürburgrings und bei der Nürburgring Automotive GmbH, Abteilung ring°card, Nürburgring Boulevard 1, 53520 Nürburg, zu den üblichen Geschäftszeiten oder im Wege postalischer Rücksendung der ring°card möglich. Ein Rücktausch bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen erfolgt nicht.
- (5) Ein Rücktausch erfolgt gegen Rückgabe der ring°card. Im Falle einer Beschädigung des Speicherchips bzw. der aufgebrachten eindeutigen Karten-ID der ring°card ist ein Rücktausch ausgeschlossen, außer der Karteninhaber weist ein noch bestehendes Kartenguthaben nach.

§ 7 Reklamationen und Geltendmachung von Einwendungen

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den angeschlossenen Akzeptanzstellen betreffende etwaige Reklamationen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Belastung des Kartenguthabens mit dem verfügbaren Betrag.
- (2) Etwaige Reklamationen hinsichtlich der ring°card können an die hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb Einsatzstätte oder an die Nürburgring Automotive GmbH, Abteilung ring°card, Nürburgring Boulevard 1, 53520 Nürburg, sowie per E-Mail an ringcard@nuerburgring.de gerichtet werden.
- (3) Einwendungen, die die Höhe des Kartenguthabens betreffen, sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

§ 8 Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch

- (1) Der Karteninhaber hat die ring°card mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.
- (2) Das Risiko eines Verlustes und eines vom Karteninhaber zu vertretenden Missbrauchs der ring°card trägt der Karteninhaber. Die Berechtigung des Karteninhabers wird von den Akzeptanz- und Rücktauschstellen nicht geprüft.
- (3) Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände erfolgt eine Strafanzeige durch den Kartenaussteller. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Kartenaussteller übernimmt keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der mit der ring°card bezahlten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen.
- (2) Ansprüche gegen den Kartenaussteller auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Kartenaussteller oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (3) Die Haftungsfreizeichnung des § 9 (2) gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Haftung des Kartenausstellers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Kartenausstellers.